

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser:
Anpassung der Datensatzbeschreibung**

Vom 20. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Verfahrensablauf.....	3
4. Beschluss des G-BA.....	3

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 137 Abs. 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen.

Die bereits bestehenden Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser einschließlich der Anlagen 1 und 2 wurden mit Beschluss vom 16. Dezember 2010 insbesondere im Hinblick auf das nächste Berichtsjahr 2010 geändert. In Ziffer II. dieses Beschlusses wurde der bisherige Anhang 1 zu Anlage 1 (Datensatzbeschreibung) der Regelungen aufgehoben und darauf hingewiesen, dass die Datensatzbeschreibung derzeit überarbeitet und rechtzeitig vor dem Abgabetermin des maschinenverwertbaren Qualitätsberichts zur Verfügung gestellt wird. Die geänderten Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Seit dem Qualitätsbericht über das Jahr 2006 werden zwei Versionen des Qualitätsberichts zur Verfügung gestellt: ein maschinenverwertbares Datensatzformat, das mit Hilfe von Datenbanktools eine gezielte Suche nach Informationen ermöglicht und auch vergleichenden Auswertungen zugänglich ist, und eine Leseversion, die im Internet als PDF-Datei zu veröffentlichen ist. Damit soll den unterschiedlichen Interessen und Informationsbedürfnissen der Nutzer und Nutzerinnen Rechnung getragen werden.

Der G-BA setzt mit dem vorliegenden Beschluss seine Ankündigung vom 16. Dezember 2010 um, indem er die überarbeitete Datensatzbeschreibung rund sechs Monate vor Ablauf des ersten Abgabezeitraums des maschinenverwertbaren Qualitätsberichts 2010 zur Verfügung stellt. Der Anhang 1 zu Anlage 1 wird an die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen der Regelungen angepasst und neu gefasst.

Formal neu ist bei dem maschinenverwertbaren Qualitätsbericht über das Jahr 2010, dass die krankenhausbezogenen Angaben der externen vergleichenden Qualitätssicherung (Berichtsteil C-1) in der Datensatzbeschreibungssprache Extensible Markup Language (XML) – und nicht wie beim Bericht 2008 im CSV-Format – zu erstellen sind. Mit dieser Umstellung wird die formale Sprache XML für alle Teile des maschinenverwertbaren Qualitätsberichts vereinheitlicht. Sie zeichnet sich insbesondere durch ihre technische Flexibilität und geringe

Fehleranfälligkeit aus. Die formale Umstellung betrifft insbesondere die auf Bundes- bzw. Landesebene beauftragten Stellen, welche die Angaben aus Berichtsteil C-1 an die Krankenhäuser und schließlich auch in maschinenverwertbarer Form direkt an die Annahmestelle übermitteln.

3. Verfahrensablauf

Die Beratungen der zuständigen Gremien über das Datensatzformat des maschinenverwertbaren Berichtsteils C-1 zu den krankenhausbezogenen Angaben der externen vergleichenden Qualitätssicherung wurden im Oktober 2010 durchgeführt. Im Anschluss an die Konsentierung von Inhalt und Umfang der neuen Qualitätsberichte ab dem Jahr 2010 wurde die notwendige Anpassung der entsprechenden Datensatzbeschreibung vorgenommen. In die Beratungen wurden Vertreterinnen und Vertreter der auf Bundes- bzw. Landesebene beauftragten Stellen einbezogen. Des Weiteren wurde die Expertise einer Softwarefirma eingeholt.

Auf Basis des G-BA-Beschlusses vom 16. Dezember 2010 zur Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser wurde die Anpassung des Anhangs 1 zu Anlage 1 abgeschlossen und wird dem Plenum zur Beschlussfassung zugeleitet.

Der G-BA hatte die Institution nach § 137a SGB V (AQUA) gebeten, bis April 2011 die Indikatoren der externen stationären Qualitätssicherung auf ihre Eignung zur Veröffentlichung zu prüfen und zu bewerten – ein entsprechender Beschluss soll im Mai 2011 getroffen werden. Eine Anpassung der Datensatzbeschreibung an die Inhalte dieses zu erwartenden Beschlusses steht somit noch aus.

4. Beschluss des G-BA

Der G-BA beschließt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 die Neufassung des Anhangs 1 zu Anlage 1 (Datensatzbeschreibung) der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser. Die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und der Verband der privaten Krankenversicherung geben ein positives Votum ab.

Berlin, den 20. Januar 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess